

Die Mitgliederversammlung des Vereins SGAbi (nachfolgend kurz: „Verein“) hat am 30.03.2023 auf Grundlage des § 7 XI seiner Vereinsatzung die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann gem. § 7 XI der Satzung nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen gelten grundsätzlich zu Beginn des folgenden Geschäftsjahres, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

§ 2 Beitragsverpflichtung

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind nach § 4 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Dieser Beitrag beträgt jährlich:
 - a. für Mitglieder: 5,00 EUR;
 - b. nach § 4 II der Satzung sind Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreit.
- (2) Der Beitrag ist zum 15.08. fällig. Eine gesonderte Beitragsrechnung erfolgt nicht. Wird der Betrag nicht fristgerecht geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 5,00 EUR verbunden. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung, wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i. H. v. 10,00 EUR verbunden ist. Erfolgt auch auf diese Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gem. § 3 VI der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Bei Eintritt ist stets der volle Jahresbeitrag zu leisten. Es findet keine Ermäßigung statt.
- (4) Der Vorstand kann in Einzelfällen bei Vorliegen wirtschaftlicher Notlagen von Mitgliedern den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (5) Der Beitrag wird grundsätzlich im Rahmen eines SEPA-Verfahrens geleistet. Die Mitglieder sollen ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 15. des Geschäftsjahres eingezogen. Der Beitrag kann auch in bar an den Vorstand entrichtet werden.

§ 3 Beitragskonto

Die Beiträge sind auf das Vereinskonto zu entrichten:

Die Kontodaten sind zu ergänzen, sobald das Vereinskonto eingerichtet ist.